

Informationsblatt der Steiermärkischen PatientInnen- und Pflegeombudsschaft zu den Schlichtungsstellen

- Die Schlichtungsstellen sind den Gerichten vorgelagerte Serviceeinrichtungen, in denen Schadenersatzforderungen von Patienten/Patientinnen bearbeitet werden. Diese sind bemüht, nach den Grundsätzen des geltenden Schadenersatzrechtes eine **außergerichtliche Einigung** zwischen Ärzten/Ärztinnen, Krankenhaus und Patienten/Patientinnen herbeizuführen.
- Zur **Einleitung** des Schlichtungsverfahrens ist ein **formloser, schriftlicher Antrag** durch den Patienten/ die Patientin, den gesetzlichen Vertreter/die gesetzliche Vertreterin oder im Fall des Todes durch den/die Rechtsnachfolger*in bei der

Ärztekammer für die Steiermark, Kaiserfeldgasse 29, 8010 Graz
(=Sitz bzw. Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle) **einzubringen.**

- In diesem Antrag soll der Sachverhalt kurz erläutert werden, insbesondere **wann** und **wo** die Behandlung stattgefunden hat, welche Folgen aus der vermeintlichen fehlerhaften Behandlung resultieren und vor allem, worin nach Auffassung des Beschwerdeführers/der Beschwerdeführerin ein **Behandlungsfehler** oder eine **Aufklärungspflichtverletzung** vorliegt. Adresse und Aufbau eines solchen Antrages entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Musterformular.
- In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf die **Verjährungsfrist** des §1489 ABGB hinweisen, der besagt, dass *„Jede Entschädigungsklage ist in drei Jahren von der Zeit an verjährt, zu welcher der Schade und die Person des Beschädigers bekannt wurde, der Schade mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein.“*
- Das Verfahren ist für den Antragsteller/die Antragstellerin **kostenfrei**; die Kosten einer von dem Patienten/der Patientin veranlassten Rechtsvertretung hat diese*r jedoch selbst zu tragen.
- Die PatientInnen- und Pflegeombudsschaft hat eine **„reine Ombudsfunktion“**. Sie nimmt **nicht** die Aufgabe eines Rechtsanwaltes/einer Rechtsanwältin wahr und vertritt Sie nicht vor Behörden. Nach Maßgabe der personellen Ressourcen steht die PatientInnen- und Pflegeombudsschaft Ihnen aber auch in den Schlichtungsstellen beratend und vermittelnd zur Seite.
- Nach Einbringung des Antrages kann es **mehrere Monate** dauern, bis die erste Tagsatzung bei der Schlichtungsstelle anberaumt wird. In der Zwischenzeit werden die benötigten Unterlagen (Krankengeschichte, Befunde, Stellungnahmen, etc.) eingeholt und danach von den Kommissionsmitgliedern vorbegutachtet. Im Bedarfsfall kann die Erstellung von Gutachten durch externe Sachverständige die Verfahrensdauer um weitere Monate verlängern.
- Kommt bei der Schlichtungsstelle keine Einigung zustande, insbesondere bezüglich der Höhe des Abfindungsbetrages oder bei Abweisung des Antrages, besteht die Möglichkeit, den Schadenersatz beim **zuständigen Zivilgericht** einzuklagen (ordentlicher Rechtsweg). Die Gerichte sind an die Entscheidungen der Schlichtungsstellen **nicht gebunden**. Jedoch verzichten die Beteiligten bei Zustandekommen eines Vergleiches auf weitere rechtliche Schritte.

Die zuständige Referent*in wird sich zeitnah zum festgelegten Sitzungstermin der Schlichtungskommission, für den Sie von der Geschäftsstelle eine Ladung erhalten, telefonisch mit Ihnen in Verbindung setzen.